

Die Verwaltung wird beauftragt:

1. Feldwege, in städtischem Besitz, die am Rand einer bewirtschafteten Fläche liegen und nicht mehr für städtische Zwecke benötigt werden, nicht ohne Weiteres zu verpachten oder zu verkaufen, sondern im Sinne des Naturschutzes zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität) in einen Feldrain umzuwandeln.
2. Sofern Landwirte durch Zusammenlegung von Flurstücken ihre Bewirtschaftungseinheiten vergrößern wollen und dazu nicht genutzte städtische Wege kaufen möchten, mit den Landwirten eine Vereinbarung zu treffen, dass diese einen Feldrain in mindestens gleicher Größe an geeigneter Stelle anlegen und pflegen.